

Begutachtung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen über das Dienstverhältnis von Bundespersonal beigezogen werden kann.

Die Verschiedenheit der Verfahren für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht und für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse hat ihren Grund weder in einer Gesetzeslücke noch handelt es sich dabei um eine ungewollte gesetzgeberische Ungereimtheit oder um ein Versehen von Bundesrat und Parlament, wie dies die in der Motion zitierte Autorin vermutet. Diese Verschiedenheit war vom Gesetzgeber beabsichtigt (BBl 1993 I 1313). Es sollte ein dem Begutachtungsverfahren der Verordnung über die Einreihung der Ämter der Beamten (Art. 8ff.; SR 172.221.111.1) vergleichbares Verfahren eingeführt werden. Mehrere Gründe rechtfertigen diesen Entscheid: Zum einen bindet das Legalitätsprinzip die über öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse entscheidende Behörde. Dies lässt wenig Spielraum offen, um in einem Schlichtungsverfahren zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Zum anderen geht es auch darum, den Rechtsmittelweg nicht unangemessen zu verlängern. In gewissen Fällen existiert bereits ein ziemlich langer Instanzenzug: Gegen Verfügungen eines Bundesamtes kann unter Umständen zuerst beim Departement Beschwerde erhoben werden, sodann bei der Personalrekurskommission und schliesslich beim Bundesgericht.

Der Bundesrat ist jedoch bereit, die Frage noch einmal zu prüfen. Die in Artikel 13 Absatz 3 GIG vorgesehene Fachkommission hatte sich bisher erst mit einem einzigen Fall zu befassen. Dies könnte ein Hinweis dafür sein, dass das gewählte Verfahren nicht in allen Punkten sachgemäss ist. Die Tatsache, dass gegen eine umstrittene Verfügung Beschwerde einzureichen ist, bevor das Gutachten der Fachkommission eingeholt werden kann, könnte auf Personen, die eine Diskriminierung geltend machen möchten, abschreckend wirken. Um sich ein genaues Bild der Vor- und Nachteile der beiden Lösungen machen zu können, müsste auch die Wirksamkeit des Schlichtungsverfahrens für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht ermittelt werden.

Mit dem neuen Bundespersonalgesetz würden die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht mehr durch Verfügung, sondern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Es wäre durchaus denkbar, dass in einem derart ausgestalteten Arbeitsverhältnis das Begutachtungsverfahren gemäss Artikel 13 Absatz 3 durch ein Schlichtungsverfahren ersetzt werden könnte. Eine andere Lösung könnte darin bestehen, dass die Fachkommission ihr Gutachten ebenfalls vor dem Erheben einer Beschwerde abgeben könnte.

Der Bundesrat möchte sich einen gewissen Handlungsspielraum bewahren, um diese Frage unter Berücksichtigung des neuen Bundespersonalgesetzes und der mit dem Schlichtungsverfahren gesammelten Erfahrungen zu überprüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3386

Motion Weber Agnes Abschaffung der Pflicht zum Bau von zivilen Schutzräumen

Motion Weber Agnes Protection civile. Supprimer l'obligation de construire des abris

Wortlaut der Motion vom 23. September 1998

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Pflicht zum Bau von zivilen Schutzräumen in privaten und öffentlichen Gebäuden aufzuheben.

Texte de la motion du 23 septembre 1998

Le Conseil fédéral est chargé de lever l'obligation de construire des abris pour la protection civile dans les bâtiments privés ou publics.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Baumann Stephanie, Burgener, Cavalli, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Gross Jost, Günter, Haering Binder, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Meyer Theo, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Semadeni, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, Widmer (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Ich habe am 12. Dezember 1996 den Bundesrat mit einer Motion aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen, auf denen der Zivilschutz beruht, so zu ändern, dass der Zivilschutz aufgelöst werden kann. Die zivilen Aufgaben des Zivilschutzes seien den zu verstärkenden örtlichen Feuerwehren und – soweit nötig – dem Katastrophenhilfekorps zu übertragen. Die Motion wurde bisher nie behandelt, trotzdem schreitet der Abbau des Zivilschutzes zügig voran, dafür danke ich dem Bundesrat.

Die Baupflicht für Zivilschutzbunker, die als Druckkammern atomaren Schlägen und schwerer Artilleriebeschuss standhalten sollen, lastet schwer auf den Budgets privater und öffentlicher Bauten und entspricht einem überholten Bedrohungsbild. Volkswirtschaftlich werden hier zu viele Mittel gebunden, was sich nicht mehr rechtfertigen lässt. Zwar wurde die Baupflicht bereits gelockert, doch sie gehört meines Erachtens ganz abgeschafft. Die frei werdenden Bundesmittel könnten dann beispielsweise für Kriegsflüchtlinge eingesetzt werden, die gerade jetzt aus schierer Not vor Tod und Hunger, und weil sie vom Westen allein gelassen werden, aus dem Kosovo u. a. in die Schweiz flüchten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 18. November 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 novembre 1998

Die neue Zivilschutzgesetzgebung wurde am 17. Juni 1994 von beiden Räten genehmigt und vom Bundesrat am 19. Oktober 1994 zusammen mit den dazugehörigen Verordnungen auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. In Übereinstimmung mit dem Zivilschutzleitbild tragen insbesondere das revidierte Schutzbautengesetz und die revidierte Schutzbautenverordnung dem Anliegen nach einer Reduktion und konsequenten Steuerung der Schutzplatzproduktion Rechnung.

Im Zusammenhang mit der Neuorientierung des Zivilschutzes sowie auch mit den verschiedenen Sparmassnahmen wurde nicht nur in den Finanzkommissionen, sondern auch im Parlament wiederholt über die Verzicht und Einschränkungen des Zivilschutzes orientiert und auch diskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass gegenüber den Vorstellungen vor 1995 Einsparungen von mehr als 2,8 Milliarden Franken erzielt wurden, wovon der Anteil des Bundes über 2,3 Milliarden Franken beträgt. Allein im Bereich des bauli-

chen Zivilschutzes wurden die noch vorzunehmenden Investitionen der öffentlichen Hand im Vergleich zu den Vorgaben der Zivilschutzkonzeption 1971 um mehr als eine Milliarde Franken reduziert. Zudem werden mit den auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzten Lockerungen bei der Schutzraumbaupflicht zugunsten der meist privaten Bauherrschaften jährlich gegen 40 Millionen Franken eingespart, indem neben dem Verzicht auf Schutzplätze bei Umbauten und Aufbauten auch die Anforderungen an den Pflichtschutzraumbau um nahezu einen Drittel herabgesetzt wurden.

Die Baupflicht für Hauseigentümer beschränkt sich heute auf die üblicherweise mit Kellergeschossen versehenen Neubauten und wesentlichen Anbauten. Sie ist in Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG; SR 520.2; AS 1994 2667) verankert. Für diese Pflichtschutzräume in privaten und in öffentlichen Gebäuden werden schon seit Jahren weder vom Bund noch von den Kantonen Beiträge ausgerichtet. Mit der beantragten Abschaffung der Schutzraumbaupflicht würden demnach keine Bundesmittel für andere Zwecke – wie vorgeschlagen – frei werden.

In der revidierten Schutzbautenverordnung (SR 520.21; AS 1994 2671) wurden Steuerungsmechanismen eingebaut mit dem Ziel, gesamtschweizerisch einen ausgewogenen Ausbaustand zu erreichen und örtliche Überangebote an Schutzplätzen zu vermeiden. Die entsprechenden bundesrätlichen Vorgaben sind mittlerweile zuhanden der kantonalen und kommunalen Zivilschutzverantwortlichen in Form von Weisungen verdeutlicht worden. Im Rahmen der mehrheitlich unbestrittenen Massnahmen zur Werterhaltung der vorhandenen Schutzräume ist zu berücksichtigen, dass für die quantitative und qualitative Aufrechterhaltung des erreichten Ausbaustandes auch eine angemessene Ergänzung mit neuen Schutzräumen erforderlich ist. Damit kann gegebenenfalls auch allfälligen neuen technischen Anforderungen und Schutzbedürfnissen schrittweise entsprochen werden. Dem Grundsatz der Zivilschutzkonzeption, wonach die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung so wirtschaftlich wie möglich sein sollen, wird seit Beginn des modernen Schutzraumbaus nachgelebt. Er wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Schutzbauten einfach und robust ausgeführt und auch in ordentlichen Lagen genutzt werden. Durch die Standardisierung wurden auch die Projektgenehmigung sowie die Kontrolle und Überwachung der Bauausführung auf äusserst wirtschaftliche und rationelle Weise ermöglicht. Im Einzelfall ist eine wirksame Kostenbegrenzung insofern gewährleistet, als gestützt auf Artikel 5 der Schutzbautenverordnung die Mehrkosten des vorgeschriebenen Schutzraums als oberster Grenzwert auf 5 Prozent der gesamten Baukosten plafoniert sind. Da Keller in der Schweiz schon seit jeher Bestandteil von Wohnbauten sind, erfordert der Ausbau zu Schutzräumen in der Regel nur geringe Mehraufwendungen. Diese liegen im Durchschnitt in der Grössenordnung von weniger als 2 Prozent der gesamten Baukosten. Mit der postulierten Gesetzesrevision könnte das angestrebte Ziel eines flächendeckenden und gesamtschweizerisch ausgewogenen Bevölkerungsschutzes mittel- und langfristig nicht mehr gewährleistet werden. Somit würde der Grundsatz der Chancengleichheit aller Einwohner der Schweiz im Falle existentieller Gefahren verletzt. Der anfallende Bedarf an Schutzplätzen für die Bevölkerung müsste mit Mitteln der öffentlichen Hand durch den Bau von öffentlichen Schutzräumen gedeckt werden, was zu wesentlich höheren Kosten führen würde.

Auch wenn die Schutzbauten auf bewaffnete Konflikte ausgerichtet sind, können diese neben der Nutzung im Alltag (als Keller, Lagerräume, Einstellhallen usw.) bei natur- und zivilisationsbedingten Schadenereignissen und in anderen Notlagen als sichere Zufluchtsorte oder Notunterkünfte eingesetzt werden, so z. B. im Falle erhöhter Radioaktivität oder nach Erdbeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verfassungsmässig abgestützte und gesetzlich verankerte Pflicht zu einer gesamtschweizerisch ausgewogenen Schutzinfrastruktur, die heute zu rund 90 Prozent vorhanden ist, nicht auf kurzfristige Entwicklungen ausgerichtet werden darf, sondern

nur aufgrund eines längerfristig angelegten Konzeptes realisiert bzw. aufrechterhalten werden kann. In den nächsten Jahren wird es im baulichen Zivilschutz daher in erster Linie um die Werterhaltung der bestehenden Schutzbauten sowie um das gezielte Schliessen der örtlich noch vorhandenen Lücken gehen.

Aus den obigen Ausführungen und den Erkenntnissen der Studienkommission für strategische Fragen (Bericht Brunner) sowie den politischen Leitlinien des Bundesrates für den Bericht über die Sicherheitspolitik 2000 ergibt sich, dass dem vorsorglichen Bevölkerungsschutz im Sinne einer flächendeckenden Schutzstruktur weiterhin eine wichtige Rolle zukommt.

Im Sinne seiner Antwort vom 9. September 1998 auf die Einfache Anfrage Leumann «Überprüfung der Schutzbautenverordnung» (98.1119) ist der Bundesrat allerdings bereit, die Regelung des Pflichtschutzraumbaus im Rahmen des Projektes «Bevölkerungsschutz 200X» zu überprüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

98.3022

Motion Gysin Remo Steuerliche Vergünstigungen. Bundesrechtliche Regelung

Motion Gysin Remo Avantages fiscaux. Règlementation fédérale

Wortlaut der Motion vom 22. Januar 1998

Gestützt auf Artikel 42quater der Bundesverfassung erlässt der Bundesrat Vorschriften gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen. Dabei unterbindet er namentlich Steuerabkommen mit Unternehmen, die den Kanton wechseln.

Texte de la motion du 22 janvier 1998

Le Conseil fédéral est chargé d'édicter, en application de l'article 42quater de la constitution, des dispositions contre les arrangements conclus avec des contribuables en vue de leur assurer des avantages fiscaux injustifiés. Il interdira notamment les arrangements conclus avec les entreprises qui quittent le territoire d'un canton.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Hafner Ursula, Herczog, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Ledergerber, Leemann, Meyer Theo, Rennwald, Ruffy, Semadeni, Strahm, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (35)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bei Steuerabkommen werden einzelne Steuerausfälle aus der ordentlichen rechtlichen Regelung herausgenommen und einer Sonderbehandlung unterstellt. Der Abschluss eines Steuerabkommens kann daher als eine Benachteiligung der übrigen Steuerpflichtigen und anderer Steuerhoheiten angesehen werden. Die Gesamtheit der schweizerischen Steuerzahler hat ein Interesse daran, dass der einzelne nicht in einer die Rechtsgleichheit verletzenden Weise steuerlich begünstigt wird. Ebenso ist jeder Kanton daran interessiert,

Motion Weber Agnes Abschaffung der Pflicht zum Bau von zivilen Schutzräumen

Motion Weber Agnes Protection civile. Supprimer l'obligation de construire des abris

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	98.3386
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2828-2829
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 091

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.